



## SITZUNG DES STADTRATES von Dienstag, dem 26. Mai 2020

### **Anwesend:**

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortman  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

### **Entschuldigt**

Franziska Franzen  
**Präsidentin des OSHZ**  
beratendes Ratsmitglied

### **A) Öffentliche Sitzung**

#### **Zu 01 Bestätigung der Verordnung der Bürgermeisterin wodurch der Öffentlichkeit übergangsweise der Zutritt zum Sitzungssaal verweigert wird**

##### **DER STADTRAT,**

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;-----  
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020; -----  
In Anbetracht, dass mit Ministerialerlass vom 23. März 2020 die Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschenansammlungen fallen; -----  
In Anbetracht, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung der Bürgermeisterin der Tagungsort auf den Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt wurde; -----  
In Anbetracht, dass es zum Schutz der Bevölkerung und gemäß o.g. Rundschreiben ebenfalls unabdingbar ist, aus Gründen der Dringlichkeit und der Sicherheit gemäß Artikel 134 §1 des Neuen Gemeindegesetzes der Bevölkerung übergangsweise den Zutritt zum Sitzungssaal zu verweigern; -----  
In Anbetracht, dass somit die Bürgermeisterin am 12. Mai 2020 durch Verordnung verfügt hat, aus den oben genannten Gründen die Sitzung des Stadtrats vom 26. Mai 2020 ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit und im Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden zu lassen; -----  
In Anbetracht, dass dieser Erlass der Bestätigung durch den Stadtrat bedarf; ---  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----

##### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

die Polizeiverordnung der Bürgermeisterin vom 12. Mai 2020 zu bestätigen. ----

#### **Zu 02 Mitteilungen**

##### **DER STADTRAT,**

Das Gemeindegremium teilt dem Stadtrat mit, dass die Bürgermeisterin ihre Verordnung vom 17. März 2020 bezüglich des Zugangsverbots zu den öffentlich zugänglichen städtischen Sport- und Freizeitanlagen, am Montag, 11. Mai 2020 widerrufen hat, da die entsprechenden föderalen Bestimmungen klare Regeln vorgeben, die keiner zusätzlichen Verordnung der Bürgermeisterin bedürfen. -----



**Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----**

**a) RESA-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Sondervollmacherlasses Nr. 32 vom 30. April 2020 der Wallonischen Regierung; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 27. April 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 17. Juni 2020 einlädt, die ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Geschäftsbericht 2019 des Verwaltungsrats über die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019;-----
2. Genehmigung des Sonderberichts über die Anteile wie im Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen;-----
3. Genehmigung des Entlohnungsberichts 2019 des Verwaltungsrats, erstellt entsprechend Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
4. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019;-----
5. Genehmigung der statutarischen Jahreskonten zum 31. Dezember 2019;-----
6. Genehmigung des Vorschlags über die Gewinnverwendung;-----
7. Freistellung der Konsolidierung;-----
8. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2019;-----
9. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Jahr 2019;-----
10. Ernennung eines bzw. der Mitglied(er) des Kollegiums der Rechnungsprüfer für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und Festlegung der Bezüge-----
11. Befugnisse-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA vom 17. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale RESA diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmacherlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird;--
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----



**Zu 03      Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der  
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----  
b) FINOST-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 9.  
Mai 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am  
Mittwoch, dem 17. Juni 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die  
Entlohnungen -----
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen-----
3. Bericht des Rechnungsprüfers-----
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und  
Gewinnzuteilung-----
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019 -----
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das  
Geschäftsjahr 2019-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der  
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat  
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST  
vom 17. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen  
Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss  
anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf  
Gemeindevetretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weiteren  
Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 03      Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der  
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----  
c) AIDE-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Sondervollmächterlasses Nr. 32 vom 30. April 2020 der  
Wallonischen Regierung;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 13. Mai  
2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag,  
dem 25. Juni 2020 einlädt, die ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;---

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung  
vom 19. Dezember 2019-----
2. Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsführungsorgane  
basierend auf den Empfehlungen vom 6. Januar 2020 des Entlohnungs-  
komitees-----
3. Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungs-  
ratsmitglieder-----



4. Bericht des Verwaltungsrats über die Entlohnungen der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane für das Geschäftsjahr 2019 -----
5. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 -----
  - a) Tätigkeitsbericht -----
  - b) Geschäftsbericht -----
  - c) Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage -----
  - d) Verwendung des Ergebnisses -----
  - e) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen -----
  - f) Jahresbericht betreffend die Entlohnungen der Verwalter und der Direktion -----
  - g) Bericht des Kommissars -----
6. Strategischer Plan – Initiativ 14 – Investitionsprogramm für die Zeit vom 2022-2027 in Sachen Abwasserentsorgung und -reinigung -----
7. Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge -----
8. Entlastung des Kommissar-Revisors -----
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 25. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmacherlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird; --
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

**Zu 03      Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der  
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----  
d) ORES Assets -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Sondervollmacherlasses Nr. 32 vom 30. April 2020 der Wallonischen Regierung; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Mai 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 18. Juni 2020 einlädt, die mit fakultativer Präsenz stattfinden wird; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2019 - einschließlich des Entlohnungsberichtes -----
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2019 -----
  - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die



- Beteiligungen -----
- Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors -----
  - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung -----
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019 -----
  4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019 -----
  5. Beitritt der Interkommunale IFIGA -----
  6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter -----
  7. Statutenänderungen -----
  8. Statutarische Ernennungen -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; - Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale ORES Assets diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmächterlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird; --
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

**Zu 03      Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der  
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----  
e) Neomansio -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Sondervollmächterlasses Nr. 32 vom 30. April 2020 der Wallonischen Regierung; -----

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen Neomansio vom 20. Mai 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 25. Juni 2020 einlädt, die ohne physische Anwesenheit stattfinden wird; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Prüfung und Genehmigung: -----
  - des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats -----
  - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren -----
  - der Bilanz -----
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Dienstag, 31. Dezember 2019 -----
  - des Vergütungsberichts 2019 -----
2. Entlastung der Verwalter -----
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren -----
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls. -----



In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 25. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale Neomansio diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmacherlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird;--
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 04      Bezeichnung eines städtischen Vertreters für die  
Generalversammlung der VoG „Verwaltungskommission des  
Naturparks Hohes Venn-Eifel“-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund der Statuten der VoG „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel, insbesondere Artikel 7;-----

In Anbetracht, dass diese Statuten vorsehen, dass die Gemeinden Vorschläge für ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in der Generalversammlung der VoG unterbreiten, wobei für jedes Mandat jeweils ein Mann und eine Frau vorgeschlagen werden sollen;-----

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 beschlossen hatte, die Fraktionen des Stadtrats um Vorschläge zur Besetzung dieser Mandate zu bitten;-----

In Anbetracht, dass auf diese Anfrage keine Vorschläge eingingen;-----

In Erwägung, dass daraufhin die VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel die Umweltschöffin Frau Catherine Brüll zu den Generalversammlungen eingeladen hat und Frau Brüll seit Juni 2019 an diesen Versammlungen teilnimmt;-----

In Erwägung, dass die VoG inzwischen ihre Statuten angepasst hat und in diesen Statuten Frau Brüll als Vertreterin der Stadt Eupen angibt;-----

In Erwägung, dass Frau Brüll bereit ist, weiterhin an den Generalversammlungen der VoG teilzunehmen und die Stadt dort offiziell zu vertreten;-----

In Erwägung, dass bisher seitens des Stadtrats kein offizieller Vertreter vorgeschlagen bzw. bezeichnet wurde;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die derzeitige Situation nachträglich zum 1. Juni 2019 zu regularisieren;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Frau Catherine Brüll, Umweltschöffin, als Vertreterin der Stadt in die Generalversammlung der VoG Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel rückwirkend zum 1. Juni 2019 zu bezeichnen.-----



**Zu 05      Mobilität - Städtische Straßenverkehrsordnung:-----**  
**a) Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 08.10.1990**  
**betreffend das Zufahrtsverbot, außer Anlieger und Lieferanten**  
**im Katharinenweg in Kettenis -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----  
In Erwägung, dass seit dem 08.10.1990 ein Zufahrtsverbot, außer für Anlieger und Lieferanten, im Katharinenweg in Kettenis besteht, was bedeutet, dass ausschließlich der vorgenannte Personenkreis die Straße befahren darf und folglich keine Besucher oder andere Fahrzeuge die Straße hineindürfen;-----  
In Erwägung, dass diese Regelung seit Jahren nicht mehr angewandt werden soll, da dies viel zu restriktiv ist und man heutzutage die Kombination „Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr“ nutzt;-----  
Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrates vom 15. April 2019, wonach ein Teil des Katharinenweges als reservierter Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und landwirtschaftliche Maschinen eingerichtet wurde; -----  
In Erwägung, dass somit de facto das Durchfahren im reservierten Teil (= Feldweg des Katharinenweges) in Richtung Am Busch verboten ist und dadurch der Katharinenweg zur Sackgasse für den motorisierten Verkehr geworden ist;-----  
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, das Zufahrtsverbot, außer für Anlieger und Lieferanten, im Katharinenweg aufzuheben und die vorhandene Beschilderung C3+Zusatz zu entfernen; -----  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, ein Sackgassenschild F45b mit den Abbildungen Fußgänger/Fahrradfahrer anzubringen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 08.10.1990 betreffend das Zufahrtsverbot, außer Anlieger und Lieferanten, zu genehmigen; ----
- die vorhandene Beschilderung zu entfernen;-----
- die Sackgassenbeschilderung (Seite Couvenplatz) anzubringen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1: -----  
Die Ergänzungsverordnung vom 08.10.1990 betreffend das Zufahrtsverbot, außer Anlieger und Lieferanten, wird aufgehoben.-----

Artikel 2: -----  
Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung konkretisiert.-----

Artikel 3: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----



**Zu 05      Mobilität - Städtische Straßenverkehrsordnung:-----**  
**b) Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 06.09.1982**  
**betreffend das Park- und Halteverbot in der Bergstraße von**  
**Haus Nr. 138 bis 142-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über  
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1.  
Dezember 1975;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die  
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-  
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----  
In Erwägung, dass die Straßenmarkierung im Bereich der oberen Bergstraße  
mittels gestrichelter Mittellinie bereits ein Park- und Halteverbot an dieser Stelle  
verlangt und die entsprechende Beschilderung demzufolge überflüssig und für  
den Verkehrsteilnehmer verwirrend ist;-----  
In Erwägung, dass das Entfernen der E3-Beschilderung von der Polizei Eupen  
vorgeschlagen wird;-----  
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom  
06.09.1982 betreffend das Halte- und Stationierungsverbot in der Bergstraße  
von Haus Nr. 138 bis 142 aufzuheben;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und  
Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Ergänzungsverordnung vom 06.09.1982 betreffend das Halte- und  
Stationierungsverbot in der Bergstraße von Haus Nr. 138 bis 142  
aufzuheben;-----
- die vorhandene Beschilderung zu entfernen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 06.09.1982 betreffend das Halte- und  
Stationierungsverbot in der Bergstraße von Haus Nr. 138 bis 142 wird  
aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung  
konkretisiert.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des  
Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 05      Mobilität - Städtische Straßenverkehrsordnung:-----**  
**c) Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 11.09.1995**  
**betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor**  
**dem Anwesen Bergstraße 122-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----





Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die Musikschule nicht mehr in der Bergstraße beherbergt ist und dementsprechend ein Behindertenparkplatz an dieser Stelle nicht mehr unbedingt erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass das Entfernen des Behindertenparkplatzes am Anwesen Bergstraße 122 von der Polizei Eupen vorgeschlagen wird;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 11. September 1995 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Bergstraße auf Höhe des Hauses Nr. 122 aufzuheben;-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der im Namen seiner Fraktion darauf hinweist, dass sie dem Punkt zustimmen kann, insofern verbindlich festgehalten wird, dass ein Behindertenparkplatz an anderer Stelle in der Nähe angelegt wird;-----

Nach Anhören von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die diese Anregung aufgreift und den Tagesordnungspunkt mit dieser Ergänzung zur Abstimmung bringt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Ergänzungsverordnung vom 11. September 1995 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Bergstraße auf Höhe des Hauses Nr. 122 aufzuheben;-----
- die vorhandene Beschilderung sowie die Bodenmarkierung zu entfernen;---
- einen alternativen Behindertenparkplatz im näheren Umfeld zu planen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----  
Die Ergänzungsverordnung vom 11.09.1985 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Bergstraße auf Höhe des Hauses Nr. 122 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung und Bodenmarkierung konkretisiert.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 06      Mobilität - Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Parkstellenmarkierung für 38 Stellplätze in der Gülcherstraße-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom



1. Dezember 1975;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
In Erwägung, dass das Parken in der Gülcherstraße aufgrund der Kurse der KAP (Kulturelle Aktion und Präsenz VoG), Gülcherstraße 6, sehr problematisch geworden ist, da Teilnehmer der Kurse so nah wie möglich am Gebäude der KAP parken;-----  
In Erwägung, dass in der Gülcherstraße regelmäßig rücksichtslos verkehrswidrig geparkt wird: in der Kreuzung, beidseitig, auf dem Bürgersteig, vor Garageneinfahrten, außerhalb der Parkstellenmarkierungen und auf Schraffierungen;-----  
In Erwägung, dass zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur besseren Regelung des Parkens in der Gülcherstraße die aktuelle Situation durch vermehrt eingerichtete Parkstellenmarkierungen und Schraffierungen klarer und eindeutiger gestaltet wird;-----  
In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur und der Polizei angefragt wurde;-----  
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, Parkstellenmarkierungen für 38 Stellplätze und Schraffierungen in der Gülcherstraße laut dem durch den technischen Dienst erstellten Parkstellenplan anzubringen;-----  
Nach Anhörung folgender Intervention:-----

**A. Barth-Vandenhirtz (SP+)** Die Parkraumsituation in der Gülcherstraße ist sehr angespannt. Zahlreiche Besucher oder Teilnehmer der in der Nähe befindlichen Schule oder auch der KAP nutzen diese Straße, um ihr Fahrzeug abzustellen, mitunter auch kurz vor der Einfahrt einer Garage, anstatt den Parkplatz am Mühlenweg zu nutzen. Diese Problematik ist bereits vom Schilsweg und von der Hütte bekannt. Wir befürworten natürlich die Anbringung der Bodenmarkierung und somit die klare Kennzeichnung von Parkplätzen. Wird die Situation in ein paar Monaten nochmals analysiert und ggf. neu bewertet?-----

Nach Anhören von **Schöffe Michael Scholl (PFF)**, der bestätigt, dass dies auf jeden Fall gemacht werde.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

das Anbringen von Parkstellenmarkierungen für 38 Stellplätze und Schraffierungen in der Gülcherstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----  
In der Gülcherstraße werden Parkstellenmarkierungen für 38 Stellplätze sowie Schraffierungen laut dem durch den technischen Dienst erstellten Parkstellenplan angebracht.-----

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 75.2., 77.4. und 77.5. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit



gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 07      Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend: ----  
                 a) die Anschaffung von Material zwecks Erneuerung des  
                 Daches der Haushaltsschule, Heidberg 2-4-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018,-----  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Januar 2020, wonach der schlechte Zustand des Daches der Haushaltsschule, Heidberg 2-4, festgehalten wurde und beschlossen wurde, dass eine Erneuerung unumgänglich ist;-----

In Erwägung, dass der Bauhof die Arbeiten in Eigenregie ausführen kann;-----  
Nach Kenntnisnahme des durch den Bauhof vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung für das Material auf 9.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

für die Anschaffung von Material zwecks Erneuerung des Daches der Haushaltsschule, Heidberg 2-4, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen und bei der heutigen Haushaltsanpassung den notwendigen Nachkredit vorzusehen.-----

**Zu 07      Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend: ----  
                 b) die Anschaffung von Beschilderungs- und Befestigungs-  
                 material zur Ausschilderung der Fahrradverbindung zwischen  
                 dem Eupener Stadtzentrum und dem Bahnhof Raeren (RAVEL  
                 48)-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018,-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer



Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die Förderung der Fahrradmobilität und des Fahrradtourismus sowie der Ausbau der Radwegenetzes zu den Schwerpunkten der laufenden Legislaturperiode gehören;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine attraktive und benutzerfreundliche Fahrradverbindung zwischen dem Eupener Stadtzentrum und dem Bahnhof Raeren bzw. dem RAVeL L48 Vennbahn anzubieten und auszuschildern;-----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die VoG. *Chemins du Rail* mit der Suche nach der, für Fahrradfahrer günstigsten Verbindung, beauftragt hat;-----

In Erwägung, dass die VoG. *Chemins du Rail* in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Eupen und Raeren sowie der Tourismusagentur Ostbelgien eine Streckenführung via Promenade, Winkelstraße, Feldstraße, Raerenpfad und Merolserstraße in Richtung Bovendriescher Straße (Gemeindegrenze) ausgearbeitet hat;-----

In Erwägung, dass ausgehend von Kriterien wie der Schwierigkeitsgrad der Steigungen, die Gesamtlänge, der Zustand der Oberflächen, der Gefährlichkeit der Übergänge und aufgrund der Schönheit des Landschaftsbildes diese Strecke ausgewählt wurde, da sie möglichst nah an die Kriterien einer RAVeL-Strecke herankommt;-----

Nach Kenntnisaufnahme des, durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens (Materialanschaffung), basierend auf dem Projektvorschlag der VoG. *Chemins de Rail* von März 2019, wonach sich die Kostenschätzung auf 7.500,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 5691/741-52 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 7.500,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Anschaffung von Beschilderungs- und Befestigungsmaterial zur Ausschilderung der Fahrradverbindung zwischen dem Eupener Stadtzentrum und dem Bahnhof Raeren bzw. dem RAVeL L48 Vennbahn gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 07      Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend:-----**  
**c) die Anschaffung von Schulmobiliar für die Musikakademie**  
**Bellmerin -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----



In Erwägung, dass das neue Schulgebäude der Musikakademie Bellmerin mit adäquatem Schulmobiliar auszustatten ist, da das vorhandene Material veraltet ist;-----

In Erwägung, dass die Direktion der Musikakademie eine Bedarfsliste für das erforderliche Schulmobiliar aufgestellt hat;-----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen 60%igen Zuschuss gewähren kann;-----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 15. April 2019 und 1. Juli 2019;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst in Abstimmung mit der Direktion der Musikakademie ausgearbeiteten und vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die entsprechende Kostenschätzung auf insgesamt 30.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel in der heutigen Haushaltsanpassung vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

- das Projekt betreffend die „Anschaffung von Schulmobiliar für die Musikakademie Bellmerin“ zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen;-----
- einen entsprechenden Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.-----

### **Zu 07      Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend: ---- d) das Aktionsprogramm Wasserläufe-----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018,-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass seit dem 15. Dezember 2018 das neue Dekret der Wallonischen Region über die nicht schiffbaren Wasserläufe in Kraft ist;-----

In Erwägung, dass dieses Dekret den Rahmen für eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserläufen unter Berücksichtigung ihrer hydraulischen, ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Funktionen bildet;-----

In Erwägung, dass eine der Achsen des neuen Dekrets in der Ausarbeitung von Aktionsprogrammen für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz, genannt P.A.R.I.S., besteht (*P.A.R.I.S. : Programmes d'Action sur les Rivières par une approche Intégrée et Sectorisée*);-----

In Erwägung, dass das Aktionsprogramm P.A.R.I.S. es ermöglichen soll, diese Bewirtschaftung im Einklang mit den jeweiligen Zielvorgaben der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten und der Hochwasserrisiko-



managementpläne zu formalisieren und zu harmonisieren;-----  
Nach Kenntnisnahme des, durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens für das Aktionsprogramm P.A.R.I.S., basierend auf dem Gutachten des Dienstes für Wasserläufe der Provinz Lüttich vom 26. Februar 2019, wonach sich die Kostenschätzung auf 15.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

Nach Kenntnisnahme des Gutachtens des Dienstes für Wasserläufe der Provinz Lüttich vom 26. Februar 2019, wonach Unterhaltsmaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms P.A.R.I.S. an den nicht schiffbaren Wasserläufen der 3. Kategorie anstehen, so zum Beispiel am Hornbach (Nr. 1-26), am Baelener Bach in der Nähe des Autobahnkreuzes (Nr. 4-48), am Bach in der Nähe von Asten-Johnson (Nr. 4-59), am Clousebach (Nr. 4-76) und am Diepbach (Nr. 4-77) in der Nähe der Weser;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 22. November 2019 über die kommunale Bewirtschaftung nichtschiffbarer Wasserläufe – P.A.R.I.S.; -----

In Erwägung, dass unter Artikel 482/735-55 des Haushaltsplanes 2020 Ausgaben in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Unterhaltsmaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms P.A.R.I.S. an den nicht schiffbaren Wasserläufen der 3. Kategorie gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 08      Genehmigung des Projektes betreffend die Erweiterung des  
Straßenbeleuchtungsnetzes am Fußweg und am Parkplatz  
Klinkeshöfchen -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, -----  
Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 12. März 2020 sowie des Preisangebotes der Versorgungsgesellschaft ORES vom 10. März 2020 betreffend die Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes am Fußweg und am Parkplatz Klinkeshöfchen; -----

In Erwägung, dass die bereits bestehenden Leuchtmittel des Parks Klinkeshöfchen anfällig sind und eine hohe Zahl an Pannen aufweisen. Die Lebensdauer der Lampen ist geringer als an anderen Orten. Dies ist bedingt durch einen erhöhten Spannungsabfall in der Anlage:-----

- der Kabelquerschnitt ist zu gering.-----
- der Park hat nur einen Stromkreis. -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, sowohl 80 Meter neues Kabel oberirdisch im Park als auch einen zweiten Stromkreis ab Vervierser Straße unterirdisch zu verlegen;-----

In Erwägung, dass es zudem noch oberirdische Leitungen auf dem Parkplatz gibt, die zu alten Betonmasten führen.-----

In Erwägung, dass diese Zuleitungen unterirdisch verlegt werden sollen;-----

In Erwägung, dass es weiterhin noch eine Wandleuchte an einem Privathaus gibt, die durch eine Lampe auf einem Mast ersetzt werden sollte; -----

In Erwägung, dass das Angebot der Gesellschaft ORES folgende Leistungen umfasst:-----

Abmontieren von vorhandenem Material, Montage von neuem Material, Verlegen des Kabels, Lieferung des folgenden Materials: -----



- 6 Beleuchtungsmaste-----
- 8 Armaturen LED-TECEO-----
- 215 m Kabel unterirdisch-----
- 80 m Kabel oberirdisch.-----

In Erwägung, dass die Verlegung von Leerrohren durch den Bauhof zusammen mit den übrigen Erdarbeiten für den Fußweg ausgeführt werden kann;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkosten auf 10.586,44 € einschl. MwSt belaufen und mit Artikel 426/732-60 des Haushaltes 2020 bestritten werden;--

In Erwägung, dass dieser Artikel anlässlich einer nächsten Haushaltsanpassung erhöht werden sollte, um den Unterhalt der Straßenbeleuchtung bis zum Jahresende gewährleisten zu können;-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der mitteilt, dass die CSP-Fraktion sich gegen diesen Beschluss ausspricht, da sie auch gegen die ursprünglichen Beschlüsse in dieser Angelegenheit gestimmt habe.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**

**16 Ja-Stimmen (ECOLO, SP+, PFF-MR)**

**zu 9 Nein-Stimmen (CSP),**

- das Preisangebot bezüglich der Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes am Fußweg und am Parkplatz Klinkeshöfchen in Höhe von 10.586,44 € einschl. MwSt. zu genehmigen.-----
- den Haushaltsartikel anlässlich einer nächsten Anpassung aufzustocken.-----

**Zu 09 Genehmigung des Rahmenabkommens für Bodenuntersuchungen mit der A.I.D.E.-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juli 2018 betreffend die neue Umweltgesetzgebung im Bereich Boden und Erde, wonach ab dem 1. Mai 2020 für alle Baumaßnahmen bei denen mehr als 400 m<sup>3</sup> Erdaushub abtransportiert werden, bereits in der Planungsphase umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt werden müssen;-----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 16. März 2020, wonach die A.I.D.E. zur prozeduralen Vereinfachung ein Rahmenabkommen für die Ausführungen diverser Untersuchungen ausgearbeitet und ausgeschrieben hat; Nach Kenntnisnahme des Schreibens der A.I.D.E vom 2. April 2020, mit dem diese die Vertragsunterlagen übermittelt und den Gemeinden vorschlägt, dem Rahmenabkommen beizutreten; -----

In Erwägung, dass dieses Rahmenabkommen einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

das o.g. Rahmenabkommen für Bodenuntersuchungen zu genehmigen und der A.I.D.E die unterschriebenen Unterlagen zwecks Beitritts zu übermitteln. -----



**Zu 10      Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020 - Raerenpfad - „Anpassung an die neue Gesetzgebung über öffentliche Aufträge“-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Januar 2020, wonach dieser das Lastenheft betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020 – Raerenpfad, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, genehmigt hat;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat ebenfalls beschlossen hat, Subsidien für vorgenannte Realisierung bei der Wallonischen Region zu beantragen;-----

In Erwägung, dass der entsprechende Antrag auf Erhalt des prinzipiellen Einverständnisses mit Schreiben vom 18. Februar 2020 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie, Avenue Prince de Liège 7 in 5100 Jambes eingereicht wurde;-----

In Erwägung, dass dieses prinzipielle Einverständnis unerlässlich ist, um die Ausschreibungsprozeduren in die Wege leiten zu können;-----

Nach Kenntnisnahme der E-Mail des vorgenannten Dienstes vom 4. Mai 2020, mit dem Frau Julie Defalque unter anderem darauf hinweist, dass gewisse Bestimmungen betreffend das öffentliche Auftragswesen seit dem 1. Januar 2020 geändert haben – so ist es seit dem 1. Januar 2020 verpflichtend, die Angebote auf elektronischem Wege zu hinterlegen;-----

In Erwägung, dass das bestehende Lastenheft anzupassen ist und folgende Schritte in die Wege zu leiten sind, um das notwendige Einverständnis zu erhalten:-----

1. Anpassung des Lastenhefts gemäß den in der E-Mail vom 4. Mai 2020 angeführten Punkte;-----
2. Genehmigung der angepassten Vertragsunterlagen durch den Stadtrat; --
3. Übermittlung an die Wallonische Region des neuen Dossiers mitsamt dem entsprechenden Stadtratsbeschluss;-----

In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst ausgearbeitete Lastenheft auch weiterhin die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020 – Raerenpfad vorsieht;-----

In Erwägung, dass der Bezuschussungssatz bei 60 % liegt und dieser im Falle von gleichzeitigen Neuanpflanzungen von Hecken und Bäumen entlang der Feldwege bis auf 80 % ansteigen kann;-----

In Erwägung, dass die vorzusehenden Verbesserungsarbeiten von dauerhafter Natur sein sollen, da für einen bezuschussten Feldweg erst nach 15 Jahren wieder ein Zuschuss beantragt werden kann;-----

In Erwägung, dass es ein wesentliches Kriterium zur Bezuschussung ist, dass sich die Feldwege auf öffentlichem Grund und vornehmlich in landwirtschaftlichen Gebieten befinden und die befahrbare Wegbreite maximal 4 Meter beträgt;-----

In Erwägung, dass Frau Defalque sich infolge einer Ortsbesichtigung positiv zu





diesem Vorhaben geäußert hat und Letzteres die Kriterien der Wallonischen Region erfüllt, sodass das Vorhaben für eine Bezuschussung in Betracht gezogen werden kann; -----

In Erwägung, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung unverändert auf 185.000,00 € einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 42125/731-60 des Haushaltsplanes 2020 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht,

In Erwägung, dass Herr Finanzdirektor mit Mail vom 5. Mai 2020 bestätigt, dass kein Legalitätsgutachten erforderlich ist, da der neue Beschluss im Verhältnis zum Beschluss vom 27.1.2020 keine finanzielle Auswirkung von mehr als 30.000 € hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

- das angepasste Lastenheft betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2020 – Raerenpfad, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen; -----
- dem Öffentlichen Dienst der Wallonie das entsprechend angepasste Dossier zur Genehmigung zu übermitteln. -----

**Zu 11 Bezeichnung von Herrn Benoît Pesch als Raumordnungs- und Städtebauberater**-----

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindegremiums; -----

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere Art. R.1.12-7; -----

Nach Kenntnisnahme, dass Herr Benoît Pesch, Vertragsbediensteter im Städtebau- und Umweltdienst mit Masterabschluss in Angewandter Geographie, die in Artikel R.1.12-7 aufgeführten Bedingungen bezüglich Ausbildung erfüllt; -----

In Erwägung, dass Herr Ralph Bosten, Leiter des Dienstes, zurzeit ebenfalls als Städtebauberater bezeichnet ist und es entsprechend dem Organigramm des Dienstes angebracht ist, diese Doppelfunktion aufzugeben; -----

In Erwägung, dass Herr Pesch in seiner Arbeit bereits Aufgaben eines Raumordnungs- und Städtebauberaters wahrnimmt; -----

Nach Kenntnisnahme, dass für die Weiterbeschäftigung einer Person in dieser Funktion ein Zuschuss in Höhe von 22.000 € pro Jahr gewährt wird; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen, -----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

Herrn Benoît Pesch ab dem 1. Juni 2020 als Raumordnungs- und Städtebauberater zu bezeichnen und diesbezüglich den entsprechenden Zuschuss zu beantragen. -----



**Zu 12 Ergänzung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Auf Grund des Gemeindedekrets;-----  
Aufgrund der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit, insbesondere die (Artikel 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2);-----  
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftmäßigen Bestimmungen;--  
Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 11. Dezember 2019;-----  
In Anbetracht, dass bei Vornamensänderungen Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, von eventuellen Steuern oder Gebühren auf Grund der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit befreit sind (Artikel 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2);-----  
In Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde wünscht, dass diese Steuerbefreiung auch ausdrücklich in der städtischen Steuerordnung erwähnt wird.-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t,  
einstimmig,**

die städtische Verordnung, Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten bezüglich der Steuer auf Vornamensänderung wie folgt zu ergänzen:-----

Artikel 4 Punkt 27 Absatz c):-----

- c) Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Steuer bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen.-----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.-----

**Artikel 2:**

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird nicht verlangt für:-----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.-----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;-----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

**Artikel 4:**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten: -----
  - a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,50 € festgelegt.



Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,50 € abzüglich Herstellungskosten 16,00 € ergibt städtische Steuer von 6,50 €).-----

- b) Eilverfahren: .....6,50 € ----  
(zzgl. Herstellungskosten) -----

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert. -----

- 1 bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,70 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,70 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,50 €).-----

Kinderausweise:-----

Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: .....2,00 € ----

- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses: -----

a) normales Verfahren: .....14,50 € ----

b) Eilverfahren: .....28,00 € ----

(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn) -----

- 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer:.....8,00 € ----

- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen.....4,00 € ----

- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981:.....8,00 € ----

- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:.....4,00 € ----

- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich -----

des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:.....16,50 € ----

- 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung:.....38,00 € ----

- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):  
.....20,00 € ----

- 10) Muster 2 (Zugang):.....2,00 € ----

- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):.....2,00 € ----

- 12) Muster 8 (Streichung):.....4,00 € ----

- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....4,00 € ----

- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....8,00 € ----

- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:....4,00 € ----

- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:.....20,00 € ----

- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer:.....20,00 € ----

- 18) Beglaubigungen aller Art:.....2,00 € ----

- 19) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...):.....4,50 € ----

- 20) Auszüge Standesamtsregister:.....6,50 € ----

- 21) Führerschein in Bankkartenform:.....11,00 € ----  
(zzgl. Herstellungskosten).....

- 22) Internationaler Führerschein:.....5,50 € ----  
(zzgl. Herstellungskosten).....

- 23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:.....5,50 € ----  
(zzgl. Herstellungskosten) -----

- 24) a) Handelsniederlassungserklärung.....25,00 € ----

- b) Handelsniederlassungsgenehmigung.....115,00 € ----



- c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung)..... 185,00 €-----
- d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung) mit UVP..... 1.185,00 €-----
- e) Integrierte Genehmigung (Gobal- + Handelsniederlassungs-genehmigung) Klasse 2..... 220,00 €-----
- f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs-genehmigung) Klasse 1..... 1.215,00 €-----
- 25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:..... 40,00 €-----
- 26) Neubeartragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:-----  
..... 5,50 €-----
- 27) a) Beantragung einer Vornamensänderung..... 142,00 €-----  
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben..... 14,20 €-----  
c) Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Steuer bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen.----
- 28) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token-----  
..... 5,00 €-----

#### **Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----  
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

#### **Artikel 6:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

### **Zu 13 Basisbezuschussung der Vereine: Bewilligung der Zuschüsse 2020 -----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018 und 20. Mai 2019, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine festgelegt bzw. angepasst wurden;-----

In Anbetracht, dass inzwischen die Subsidianträge für das Jahr 2020 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss, -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

**Ratsmitglied A. Barth-Vandenhirtz (SP+):** -----

„Die Unterstützung der Vereine war, ist und wird in Zukunft immer wichtiger,  
damit die Vereine ihrer Aufgabe nachkommen und den Bürgern, ob groß oder  
klein die Möglichkeit geben können, sich sportlich oder auch kulturell zu  
entfalten. Gerne stimmen wir diesem Punkt zu.-----

Auf der Internetseite der Stadt ist vermerkt, dass die Eupener Kulturvereine, die  
in Genuss einer Bezuschussung seitens der Stadt kommen, im Januar  
angeschrieben wurden, mit der Bitte an der Umfrage “Barometer der Eupener  
Kulturvereine” teilzunehmen. Die Beantwortung sollte bis zum 14. Februar  
erfolgen. Wurde diese Umfrage rege genutzt? Wann kann man hier mit einer  
Auswertung rechnen?“, -----

Nach Anhören von Schöffe Philippe Hunger (PFF), der erläutert, dass die  
Umfrage stattgefunden hat und ausgewertet worden ist. Sobald wie möglich  
werden die Ergebnisse dem Kulturausschuss vorgestellt; -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

folgende Verteilung vorzunehmen: -----

**Sport** -----

**Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter – Erwachsenensport**-----

Aktiv und Fit durch Turnen .....	150 € -----
FC Herbstha-Eupen.....	150 € -----
Hobby + Fitness Boxing – Eupen.....	150 € -----
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein.....	150 € -----
LAC Abteilung Wandern .....	180 € -----
Pétanque Club Eupen.....	150 € -----
Seniorengruppe Eupen .....	150 € -----

**Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft**-----

Fechtclub Eupen Escrime .....	600 € -----
Han Kook Eupen – Taekwondo Verein.....	1.540 € -----
Kgl. Boxing Eupen.....	880 € -----
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen.....	300 € -----
Kgl. St. Johannes Enthauptung Bogen-SG Eupen-Nispert.....	550 € -----
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen .....	490 € -----
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213.....	300 € -----
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis .....	600 € -----
Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen.....	460 € -----
Ostbelgischer Hundeverein.....	460 € -----
Pistolen- und Revolver Club Eupen.....	450 € -----
Radsportklub Eupen .....	740 € -----
Reiterfreunde Stockem.....	600 € -----
Royal Auto Moto Club Eupen .....	460 € -----
Shinson Hapkido Club Eupen .....	600 € -----
Shotokan Karate Dojo Eupen.....	1.670 € -----
Twirling- & Rollstuhltanzsport „The Happy Holidays“ .....	610 € -----

**Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20  
Begegnungen)**-----

Badminton Club Eupen.....	940 € -----
Basketball Club Eupen.....	1.610 € -----
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis.....	1.520 € -----
KTSV Eupen.....	3.134 € -----
1. Pool-Billard-Club Schützenhof 77 Eupen.....	300 € -----



Sporta Eupen-Kettenis.....	2.166 €
Tischtennis Club Eupen.....	840 €
<b>Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)</b> -----	
Kgl. Eupener Turnverein.....	4.510 €
Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen 1952 .....	905 €
KTC Eupen.....	3.750 €
LAC Eupen.....	2.645 €
Miniaturgolfclub Klinkeshöfchen Eupen.....	760 €
<b>Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades</b> -----	
Schwimmverein Delphin.....	1.150 €
Triathlon Team Eupen.....	460 €
<b>Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen</b> -----	
Verein zur Förderung auf 4 Hufen/Monschauer Straße.....	3.945 €
Behindertensportclub Tagesstätte am Garnstock.....	1.830 €
<b>TOTAL.....</b>	<b>42.855 €</b>

Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern im Jahr 2019:

Verein	Anzahl Jugendliche	Zuschuss
Basketball Club Eupen	33	580 €
Judo+Jujitsu Club Eupen	11	300 €
KTC Eupen	116	1.670 €
KTSV Eupen	50	720 €
Sporta Eupen-Kettenis	50	720 €
SVDE	4	160 €
<b>TOTAL</b>	<b>264</b>	<b>4.150 €</b>

**Kultur** -----

**Karnevalsvereine**-----

AGK.....	13.000 €
----------	----------

**Gesangvereine**-----

Cantabile Vokalensemble .....	505 €
Chorale Ste. Marie.....	480 €
Da Capo.....	610 €
Eupener Knabenchor.....	970 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Kettenis .....	580 €
Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen.....	550 €
Musica Cantica.....	515 €
Nota Bene.....	540 €
Singkreis Melodia.....	545 €
Voices - Frauenchor an St. Josef.....	575 €

**Musikvereine** -----

Eastbelgica Quartett.....	355 €
Ensemble Eastbelgica.....	885 €
Kgl. Harmonie Kettenis.....	1.000 €
Kgl. Harmonie Kettenis - Drumband .....	575 €
Kgl. Harmonieorchester Eupen.....	1.710 €
Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923.....	480 €
Musica Mina.....	340 €
Quattro Lamiere .....	325 €

**Theatergruppen**-----

Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen .....	1.040 €
Theatergruppe Kettenis .....	600 €

**Andere** -----



Filmwerkstatt Ostbelgien.....	250 €	-----
St. Martinskomitee.....	250 €	-----
<b>TOTAL.....</b>	<b>26.680 €</b>	-----

### **Bibliotheken** -----

Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I).....	11.789 €	-----
Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II).....	6.084 €	-----
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III).....	2.472 €	-----
Bibliothèque.....		-----
Les Beaux Spectacles Français (Kategorie III).....	2.472 €	-----
<b>TOTAL.....</b>	<b>22.817 €</b>	-----

### **Verkehrsverein**-----

Funktionszuschuss.....	295 €	-----
------------------------	-------	-------

### **Zu 14 Bewilligung einer zusätzlichen Dotation an die Hilfeleistungszone für das Jahr 2020** -----

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Nach Kenntnisnahme des Antrages der Zone DG auf Auszahlung der über den Gemeindefonds an die Gemeinden weitergeleiteten Provinz-Zuschüsse für das Jahr 2020;-----

In Erwägung, dass von den erhaltenen Geldern 36/41 an die Zone weitergeleitet werden sollen und die Differenz den Gemeinden verbleibt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

#### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

den Betrag in Höhe von 102.862,33 € als zusätzliche Dotation für das Jahr 2020 zu bewilligen und an die Zone DG auszuzahlen, sobald die Stadt Eupen diesen Betrag erhalten haben wird. -----

### **Zu 15 Bewilligung von Finanzbeihilfen zu Gunsten des RSM Eupen für den Umbau im Rathaus** -----

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

In Anbetracht, dass die V.o.G. Rat für Stadtmarketing Eupen im Erdgeschoss des Rathauses Empfangs-, Büro und Versammlungsräume einrichten möchte;-

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26. Juni 2019 betreffend den diesbezüglichen Mietvertrag zwischen der Stadt Eupen und der V.o.G.,-----

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten für das Vorhaben laut Finanzplan der V.o.G. vom 5. Juli 2019 wie folgt geschätzt werden: -----

- 259.232,82 € für das eigentliche Infrastrukturprojekt, mit einem beantragten Zuschuss seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 155.539,69 € (60 %);-----
- 196.516,10 € für das Mobiliar mit einem beantragten Zuschuss seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 98.258,05 € (50 %);

In Anbetracht, dass das Umbauvorhaben im Infrastrukturplan 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Nummer 4569 mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 155.539,69 € eingetragen ist;-----

In Anbetracht, dass die Anschaffung des Mobiliars außerhalb des Infrastrukturplans bezuschusst werden soll;-----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, dieses Projekt mit einem



außerordentlichen Zuschuss in Höhe des nicht bezuschussten Teiles der Kosten zu unterstützen, und dass es erforderlich ist, der V.o.G. einen Überbrückungskredit in Höhe der Gemeinschaftssubsidien zu bewilligen, wobei dieser Kredit zinslos zur Verfügung gestellt werden soll;-----

In Erwägung, dass seitens der V.o.G. eine Forderungsabtretung betreffend die bewilligten Gemeinschaftssubsidien unterzeichnet werden soll;-----

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2020 unter Artikel 562/522-52 ein Kredit in Höhe von 202.000 € und unter Artikel 562/820-51 ein Kredit in Höhe von 254.000 € vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

**Ratsmitglied K. Neycken-Bartholemy (SP+):**-----

„Der Rat für Stadtmarketing hat während der letzten Jahre eine Fülle von Projekten zur Belebung der Innenstadt, zur Verbesserung der Lebensqualität sowie zur Vermarktung unserer Stadt verwirklicht. Auch jetzt, während der Coronakrise, wurden unterstützende Maßnahmen ergriffen und die Wichtigkeit und die Unterstützung der lokalen Anbieter verdeutlicht. Bestausgestattete Räumlichkeiten und Arbeitsbedingungen sind hierfür von zentraler Bedeutung. Die wertvolle Arbeit des RSM unterstützen wir gerne, und stimmen dementsprechend dem Zuschuss für den RSM gerne zu“;-----

**Ratsmitglied Arthur Genten (Ecolo):**-----

„Wir begrüßen, dass der Rat für Stadtmarketing mit seinem Umzug ins Erdgeschoss des Rathauses endlich einen angemessenen Ort für seine Tätigkeit erhält. Vor allem aber wird es - in ihrer Mobilität eingeschränkten Besuchern – möglich sein, in die Räumlichkeiten zu gelangen.-----

Wir hoffen, dass dieses Geld klug investiertes Geld ist, denn die Tourismus- und Horeca-Branche wird in den kommenden Monaten und Jahren jede erdenkliche Unterstützung brauchen, wenn ein Großteil ihrer Mitglieder überleben soll“;-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF)**, die sich den Ausführungen der Vorredner anschließt und vorschlägt, dass das Projekt in seinem Gesamtumfang vorgestellt werden sollte, um so eine möglichst große Sichtbarkeit zu erlangen;-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der die Umsetzung des Projektes ebenfalls begrüßt und den idealen Standort hervorhebt. So können vom Bahnhof kommende Touristen am RSM vorbeikommen und in die Innenstadt schlendern;-----

### **b e s c h l i e ß t** **einstimmig,**

- der V.o.G. Rat für Stadtmarketing einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 201.951,18 € bzw. maximal 40 % der Umbaukosten und maximal 50 % der Kosten für das Mobiliar zu bewilligen;-----
- der V.o.G. Rat für Stadtmarketing einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 253.797,74 € zu gewähren;-----
- eine Abtretungserklärung durch die V.o.G. Rat für Stadtmarketing unterzeichnen zu lassen;-----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----





**Zu 16      Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet:-----  
Begutachtung der Jahresrechnung 2019-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;-----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2019 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,  
einstimmig,**

zur Rechnungsablage 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:-----

Einnahmen:.....103.571,44 EUR-  
Ausgaben:..... 83.314,79 EUR-  
Überschuss:..... 20.256,65 EUR-

**Zu 17      Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Eupen -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 169;-----  
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2019 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----  
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

**Ratsmitglied Alexander Pons (CSP):**-----

„Aufgrund der Fülle der Zahlen in der Jahresrechnung sollte man von lang abgelesenen Redebeiträgen absehen. Nichts desto Trotz gilt es einige Eckpunkte hervorzuheben.-----

Das erste Lob gilt dem Finanzdirektor, der durch seinen ausführlichen und detaillierten Finanzbericht mit Vergleichstabellen der letzten 20 Jahre wieder mal auf hervorragende Art und Weise auch dem externen Betrachter einen klaren Blick in die Finanzen der Stadt gewährt hat.-----

Der Finanzbericht war sogar so klar, dass allen Unkenrufen zum Trotz es auch dem externen Betrachter in 2019 abermals aufgefallen ist, dass es kein Defizit gegeben hat; Die Stadt war übrigens letztes Jahr genauso wie in den in den letzten 20 Jahren zu keinem Zeitpunkt „Pleite“ oder hatte leere Kassen, wie oftmals von der Mehrheit behauptet !-----

Sozusagen ungeschminkt bietet die Jahresrechnung den Vergleich zwischen Ausgaben und Einnahmen der Stadt, wobei man feststellen kann, dass es in den letzten drei Jahren einen Überschuss von 5-7 % gegeben hat. -----

Dass es einen Überschuss gibt ist natürlich positiv festzuhalten. -----  
Dass man mit dem Überschuss aus 2019 diesmal Rücklagen vorgesehen hat für unvorhergesehene Ausgaben im ordentlichen Haushalt, zum Beispiel im Hinblick auf die Finanzauswirkungen der Corona Krise auf die Kasse der Stadtverwaltung, ist auch positiv zu bewerten.-----

Da darüber hinaus aber immer noch ein beträchtlicher Betrag übrig bleibt und dies schon zum dritten Mal in Folge der Fall ist (Überschuss 2017: 2 Mio; 2018: 1,5 Mio; 2019: 1,25 Mio) werfen sich für uns drei grundlegende Fragen auf, die dann auch als Option zu betrachten sind: -----

- 1) Ist die Erhöhung des Zuschlagshundertstels um 1% auf die Einkommenssteuern der Bürger, die im Jahre 2012 beschlossen wurde,



- immer noch zeitgemäß?-----
- 2) Möchte man mit dem Überschuss neue Projekte finanzieren? Dann stellt sich uns die Frage warum solch interessante Projekte wie der Fußweg nach Nispert und die Ausweitung der Begegnungszone zum Klösterchen hin auf Eis gelegt worden sind, teilweise oder ganz aus finanziellen Gründen?-----
- 3) Sollten die Steuern so beibehalten werden und aufgrund der Niedrigzinsphase in der wir uns aktuell befinden ( Anleihe für 20 Jahre für 0,6%), legen wir dem Finanzschöffen wärmstens ans Herz, statt Rücklagen für den außerordentlichen Haushalt vorzusehen, womit außerordentliche Projekte finanziert werden, diese Rücklagen in der Stadtkasse des laufenden Haushaltes zu behalten und an dessen Stelle günstige Anleihen aufzunehmen. Die Stadtkasse hätte langfristig ein besseres Polster und im Hinblick auf zukünftige Anleihen mit höheren Zinsen sicherlich letztendlich auch weniger Zinslasten. Dies auch in Bezug auf entstehende Zinskosten für Krediteröffnungen des Kassenmanagements der Stadt“-----

Nach Anhören von Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo), die zuerst die technischen Gründe in Bezug auf den Fußweg Nispert erläutert und hinsichtlich der Finanzpolitik zu bedenken gibt, dass die Einnahmen der Stadt nicht mit ausreichender Sicherheit planbar sind;-----

Nach Anhören von Schöffe Philippe Hunger (PFF), der unterstreicht, dass die Einnahmen schwankend und nicht genau vorhersehbar sind. Er erläutert, dass die Steuererhöhung aus dem Jahr 2012 auf jeden Fall notwendig gewesen ist, da die Stadt ansonsten nicht da stände, wo sie jetzt steht. Und es wäre zum jetzigen Moment fahrlässig, neue Investitionsausgaben vorzusehen, wenn man noch nicht weiß welche finanziellen Konsequenzen die Covid-19-Pandemie nach sich zieht -----

Nach Anhören von Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo), die abschließend erklärt, dass die aktuelle Mehrheit sich nun mal für die aktuell geführte Finanzpolitik entschieden habe. Ebenfalls sei bereits jetzt eindeutig abzusehen, dass in den Bereichen ÖSHZ, Altenheime und Krankenhäuser einiges auf die Stadtfinanzen zukäme.-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Jahresrechnung 2019 der Stadt, die wie folgt abschließt, zu genehmigen:--

**A) Budgetäre Rechnung**-----

**I. Verwaltungshaushalt**-----

1) Festgestellte Anrechte.....	30.871.517,50 €-----
Entwertungen und Uneintreibbare .....	- 260.784,00 €-----
Netto festgestellte Anrechte.....	30.610.733,50 €-----
Verpflichtungen.....	- 29.342.466,93 €-----
<b>Haushaltsergebnis</b> .....	<b>+ 1.268.266,57 €</b> -----
2) Verpflichtungen.....	29.342.466,93 €-----
Anrechnungen.....	- 28.984.363,34 €-----
Zu übertragende Verpflichtungen.....	<b>358.103,59 €</b> -----
3) Netto festgestellte Anrechte.....	30.610.733,50 €-----
Anrechnungen.....	- 28.984.363,34 €-----
<b>Buchführungsergebnis</b> .....	<b>1.626.370,16 €</b> -----

**II Investitionshaushalt**-----

1) Festgestellte Anrechte.....	11.448.747,89 €-----
Entwertungen und Uneintreibbare .....	0,00 €-----
Netto festgestellte Anrechte.....	11.448.747,89 €-----
Verpflichtungen.....	- 11.363.747,89 €-----



Haushaltsergebnis.....	<b>85.000,00 €</b>
2) Verpflichtungen.....	11.363.747,89 €
Anrechnungen.....	- 5.741.492,11 €
Zu übertragende Verpflichtungen.....	<b>+ 5.622.255,78 €</b>
3) Netto festgestellte Anrechte.....	11.448.747,89 €
Anrechnungen.....	- 5.741.492,11 €
Buchführungsergebnis.....	<b>+ 5.707.255,78 €</b>
<b>B) Ergebnisrechnung</b>	
1) Laufende Erträge.....	28.693.402,73 €
Laufende Aufwendungen.....	<u>27.481.766,31 €</u>
Laufender Überschuss.....	1.211.636,42 €
2) Erträge aus Schwankungen der Bilanzwerte, Richtigstellungen, Übertragungen.....	5.803.351,51 €
Aufwendungen aus Schwankungen der Bilanzwerte, Wiederherstellungen, Rückstellungen.....	<u>4.147.610,47 €</u>
	1.655.741,04 €
<b>3) Betriebsüberschuss.....</b>	<b>2.867.377,46 €</b>
4) Außerordentliche Erträge und Abhebungen aus den Rücklagen.....	1.227.867,63 €
Außerordentliche Aufwendungen und Zuführungen an die Rücklagen.....	<u>1.699.847,39 €</u>
<b>5) Außerordentliches Defizit.....</b>	<b>- 471.979,76 €</b>
6) In die Bilanz zu übertragender Überschuss.....	2.395.397,70 €
<b>C) Bilanz</b>	
1. Anlagevermögen.....	141.943.161,07 €
2. Umlaufvermögen.....	<u>+ 12.577.979,65 €</u>
3. Gesamtbetrag der <b>Aktiva</b> .....	154.521.140,72 €
4. Eigenmittel.....	124.268.644,58 €
5. Schulden.....	<u>+ 30.252.696,14 €</u>
6. Gesamtbetrag der <b>Passiva</b> .....	154.521.140,72 €

**Zu 18      Haushaltsplan 2020 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 1**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;  
In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2020 abgeändert werden müssen;  
Nach Konzertierung im Direktionsrat;  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 1;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,  
Nach Anhören von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**, der im Namen der CSP-Fraktion mitteilt, dass man gegen diese Haushaltsanpassung stimmt, da man auch gegen den Ursprungshaushalt gestimmt habe;

**b e s c h l i e ß t**

**mit 16 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)  
gegen 9 NEIN-Stimmen (CSP),**

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2020 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:  
Ordentlicher Haushaltsplan



	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss -</u>
Kredit des Haushaltsplanes.....	28.816.112,54 €.....	28.743.849,28 €.....	72.263,26 € --
Kreditanpassungen.....	+1.313.450,67 €.....	..1.302.451,00 €.....	10.999,67 € --
<b>Neuer Kredit.....</b>	<b>30.129.563,21 €.....</b>	<b>30.046.300,28 €.....</b>	<b>83.262,93 € --</b>
<u>Außerordentlicher Haushaltsplan</u> -----			
Kredit des Haushaltsplanes.....	4.095.253,00 €.....	4.095.253,00 €.....	0,00 € --
Kreditanpassungen.....	+359.923,00 €.....	+359.923,00 €.....	0,00 € --
<b>Neuer Kredit.....</b>	<b>4.455.176,00 €.....</b>	<b>4.455.176,00 €.....</b>	<b>0,00 € --</b>

**Zu 19 Aufnahme von Anleihen-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
In Anbetracht, dass der Stadtrat am 19. September 2017 das Sonderlastenheft für den Darlehensabschluss zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 genehmigt hatte und daraufhin gemeinsam mit dem Ö.S.H.Z Eupen eine Marktbefragung bei drei Banken getätigt wurde;-----  
In Anbetracht, dass der Stadtrat sich laut Artikel 6 des Lastenheftes das Recht vorbehält, dem gewählten Dienstleistungserbringer neue Dienstleistungen zu übertragen, die in der Wiederholung ähnlicher Dienstleistungen bestehen;-----  
In Erwägung, dass nach der 1. Haushaltsplananpassung zur Finanzierung des Investitionshaushaltes 2020 die Aufnahme von 12 Anleihen in einer Gesamthöhe von 1.178.633 € vorgesehen ist;-----  
In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag in 2017 durch Beschluss vom 07. Juni 2018 der Belfius-Bank übertragen wurde;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP)**, der erläutert, dass man in Anbetracht der aktuellen Zinssätze ruhig mehr Anleihen aufnehmen könne. Dann wäre der Punkt 20 der heutigen Tagesordnung hinfällig geworden und die bestehenden Überschüsse und Rücklagen wären weniger gefordert. Es ist nämlich in seinen Augen aktuell finanztechnisch interessanter sich über die Aufnahme von langfristigen Anleihen im Investitionshaushalt zu finanzieren und somit weiterhin über ausreichend Barmittel zu verfügen, als bestehende Rücklagen zur Finanzierung des Haushalts zu nutzen. Diese Rücklagen ständen dann in der Zukunft für zusätzliche Projekte zur Verfügung und/oder bilden für die Stadt ein finanzielles Polster für schwierige Zeiten;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Aufnahme der üblichen Anleihen des Haushaltsjahres 2020 die 3. Wiederholung des Auftrages von 2017 zu beschließen, den Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben und das Gemeindegremium mit der Vergabe zu beauftragen.-----

**Zu 20 Genehmigung des Abschlusses eines Krediteröffnungsvertrages**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Artikels 31 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 bezüglich der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung, in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 74; ----  
In Anbetracht, dass das Risiko besteht, dass die Gemeindekasse im Laufe des zweiten Halbjahres 2019 und der kommenden Jahre nicht über ausreichend Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, insbesondere für die Abhebung der Anleihenlasten;-----  
In Anbetracht, dass das unerlaubte Überziehen der Finanzkonten eine



Zinssatzerhöhung mit sich bringt, im Gegensatz zu einer im Voraus angefragten und genehmigten Krediteröffnung;-----

In Anbetracht, dass die Bestimmungen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge seit dem 30. Juni 2017 nicht mehr anwendbar sind bei der Aufnahme von Anleihen und Krediteröffnungsverträgen, dass jedoch gemäß dem EU-Primärrecht im Prinzip weiterhin die Grundsätze der Gleichheit, der Nicht-Diskriminierung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und des Wettbewerbs gewährleistet werden müssen;-----

In Anbetracht, dass Artikel 108 des Gemeindedekrets verfügt, dass „In Abweichung von Artikels 102 § 2 Nummer 2 können folgende Beträge unmittelbar auf die Konten überwiesen werden, die zugunsten der anspruchsberechtigten Gemeinden bei Finanzinstituten eröffnet worden sind, die, je nach Fall, den Vorschriften der Artikel 7, 65 und 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute genügen:---

1. der Betrag ihrer Anteile an den durch Gesetz oder Dekret zugunsten der Gemeinden eingerichteten Fonds sowie ihrer Anteile am Ertrag der Staatssteuern;-----
2. der Ertrag der durch staatliche Dienststellen eingezogenen Gemeindesteuern;-----
3. Zuschüsse, Beiträge zur Bestreitung von Gemeindeausgaben und im Allgemeinen alle Summen, die den Gemeinden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen und den Provinzen unentgeltlich zugeteilt werden.-----

Die in Absatz 1 erwähnten Finanzinstitute sind ermächtigt, den Betrag der fälligen Schulden, die eine Gemeinde ihnen gegenüber eingegangen ist, von Amts wegen vom Guthaben des Kontos beziehungsweise der Konten abzuziehen, die sie zugunsten dieser Gemeinde eröffnet haben.“;-----

In Anbetracht, dass nur die in Artikel 108 des Gemeindedekrets zentralisierten Einnahmen die Garantie bilden können für das Finanzinstitut, welches der Gemeinde die Krediteröffnung bewilligt;-----

In Anbetracht, dass diese Einnahmen momentan auf das Konto BE97 0910 0041 9149 der BELFIUS-Bank eingezahlt werden;-----

In Anbetracht, dass die laufenden Darlehensverträge von der BELFIUS bewilligt wurden, unter der Bedingung, dass die Einnahmen auf oben genanntes laufendes Konto zentralisiert werden; dass es, ohne gegen die vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde zu verstoßen, nicht möglich ist, die zentralisierten Einnahmen auf ein bei einem anderen Finanzinstitut eröffnetes Konto einzuzahlen;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Fall nicht möglich ist, mehrere Angebote einzuholen bzw. mehrere Dienstleistungsunternehmen zu konsultieren;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde demnach über keine andere Wahl verfügt, als einen Krediteröffnungsvertrag bei der BELFIUS S.A. abzuschließen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

dem Gemeindegremium zu erlauben, bei der BELFIUS S.A. einen Krediteröffnungsvertrag abzuschließen, welcher garantiert wird durch alle ordentlichen Einnahmen, die aus dem laufenden Rechnungsjahr und den Vorjahren einzufordern sind, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Gegenwärtige Genehmigung soll bis zum 31. Dezember 2021 gelten.-----



**Zu 21 Bewilligung eines Zuschusses -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

In Erwägung, dass mit der V.o.G. Jugendbüro ein Mietvertrag für einen Büroraum im Rathaus abgeschlossen werden soll, wo Sprechstunden im Rahmen der mobilen Jugendarbeit (Streetwork) stattfinden sollen;-----

In Erwägung, dass der V.o.G. als Unterstützung der mobilen Jugendarbeit ein Zuschuss in Höhe der Miete von 100 € pro Monat (Miete und anteilige Energiekostenpauschale) bewilligt werden soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

zu Gunsten der V.o.G. Jugendbüro einen indexgebundenen Mietzuschuss in Höhe von 1.200,00 € jährlich zu gewähren.-----

**Zu 22 Genehmigung von Mietverträgen:-----**

**a) mit der KLJ Kettlenis für Räumlichkeiten im Vereinshaus  
Kettlenis, Zur Nohn 2-4 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die V.o.G. Gemeindehaus Kettlenis anlässlich der Generalversammlung vom 18. November 2019 beschlossen hat die Vereinigung aufzulösen;-----

In Erwägung, dass nunmehr eine Vereinbarung mit der KLJ Kettlenis abgeschlossen werden soll;-----

Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten im Gemeindehaus Zur Nohn 2-4 in Kettlenis, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

**a) Gegenstand:-----**

Die nachstehenden Räumlichkeiten im ehemaligen Gemeindehaus Zur Nohn 2-4 in 4701 Kettlenis:-----

- Obergeschoss: Versammlungsraum KLJ 1 (ca. 45,24m<sup>2</sup>), Versammlungsraum KLJ2/Fluchtweg (ca. 13,23m<sup>2</sup>), Küche (ca. 15,28m<sup>2</sup>), WC (ca. 3,50m<sup>2</sup>) im linken Gebäudeflügel;-----
- Dachgeschoss: Raum 1 (ca. 19,80m<sup>2</sup>), Raum 2 (ca. 20,52m<sup>2</sup>), Raum 3 (ca. 21,06m<sup>2</sup>), Raum 4 (ca. 20,52m<sup>2</sup>), Raum 5 (ca. 23,04m<sup>2</sup>), Flur (ca. 9,96m<sup>2</sup>);--
- Kellergeschoss: Kellerräume 1+2+4.-----

**b) Zweckbestimmung:-----**

Einrichtung als Jugendgruppenlokal zur Verwirklichung der in ihren Satzungen näher beschriebenen Ziele, Aufgaben und Aktivitäten.-----

**c) Vertragslaufzeit:-----**

Auf unbestimmte Dauer, beginnend rückwirkend zum 1. Januar 2020.-----

**d) Kündigungsfrist:-----**

Sechs Monate für die Vermieterin und drei Monate für den Mieter.-----

**e) Ausgangsentschädigung:-----**

2.520,00 EUR pro Jahr, indexgebunden; inklusive Kostenpauschale in Höhe von 600,00 EUR zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten.-----

Verpflichtung des Mieters zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch mit Recht des Vermieters zur Einforderung von



Nachzahlungen bzw. zur Anpassung der Energiekostenpauschale.-----

f) Betriebs- und Mietnebenkosten:-----

- Zu Lasten der Mieterin:-----

Alle mit der Nutzung des Mietobjekte einhergehenden Kosten, Reinigung, Reinigung des Treppenhauses und des Flures sowie der Sanitäranlagen im Obergeschoss, mit Ausnahme der wöchentlichen Grundreinigung der Sanitäranlagen und der Flurbereiche des Erd- und Obergeschosses, welche im Rahmen der außerschulischen Betreuung durch die städtischen Dienste erfolgt (9 Std./Woche). Jegliche Kosten für eventuelle Neuanschaffungen oder den Ersatz von festen oder beweglichen Einrichtungsgegenständen oder Material, die für das Vereinslokal benötigt werden; Kosten für Telefonie, Internet, Parabolantennen/ Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen; Müllabfuhr/-beseitigung.-----

- Zu Lasten der Vermieterin:-----

Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschließlich Zählermieten; Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung; Strom- und Warmwasserversorgung; Materialauffüllung der Sanitäranlagen des Erd- und Obergeschosses (Toilettenpapier, Servietten und Seife) für die außerschulische Betreuung der SGK (RZKB); Erneuerung, Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage und Feuerlöscher/-schläuche, Winterdienst und Säubern der Ein- und Zugänge (Haupt- und Seiteneingang); Unterhalt der Außenanlage.-----

g) Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----

Die Vermieterin übernimmt die ihr gesetzlich obliegenden großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie Arbeiten, die aufgrund der natürlichen Abnutzung des Mietobjekts erforderlich werden, mit Ausnahme der durch die Schuld des Mieters entstandenen Schäden.-----

Der Mieter übernimmt den gewöhnlichen Unterhalt, die Wartung und die kleinen Reparaturen, welche mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen; Schönheitsreparaturen und Renovierungen.-----

h) Versicherung:-----

Vermieterin: Feuerversicherung (Brand, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) mit Regressverzicht.-----

Mieter: Haftpflichtversicherung, Brandversicherung „Gefährdungshaftung“ und Güter/Ausrüstungen im Betrieb.-----

i) Verfügungs-/Nutzungsrecht der Stadt Eupen ausnahmsweise aus Gründen des allgemeinen Interesses.-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der KLJ Kettenis zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen.-----

**Zu 22 Genehmigung von Mietverträgen:**-----

**b) mit den Landfrauen Kettenis für Räumlichkeiten im  
Vereinshaus Kettenis, Zur Nohn 2-4**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die V.o.G. Gemeindehaus Kettenis anlässlich der Generalversammlung vom 18. November 2019 beschlossen hat die



Vereinigung aufzulösen;-----  
In Erwägung, dass nunmehr eine Vereinbarung mit den Landfrauen Kettenis abgeschlossen werden soll;-----  
Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten im ehemaligen Gemeindehaus Zur Nohn 2-4 in Kettenis, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----  
a) Gegenstand:-----  
Die nachstehenden Räumlichkeiten im ehemaligen Gemeindehaus Zur Nohn 2-4 in 4701 Kettenis:-----  

- Erdgeschoss: Raum Landfrauengruppe (ca. 45,23m<sup>2</sup>) und Veranda/Wintergarten (ca. 41,82m<sup>2</sup>) im linken Gebäudeflügel;-----
- Kellergeschoss: Kellerraum 3.-----

b) Zweckbestimmung:-----  
Einrichtung als Vereinslokal zur Verwirklichung der in ihren Satzungen näher beschriebenen Ziele, Aufgaben und Aktivitäten.-----  
c) Vertragslaufzeit:-----  
Auf unbestimmte Dauer, beginnend rückwirkend zum 1. Januar 2020.-----  
d) Kündigungsfrist:-----  
Sechs Monate für die Vermieterin und drei Monate für den Mieter.-----  
e) Ausgangsentschädigung:-----  
980,00 EUR pro Jahr, indexgebunden; inklusive Kostenpauschale in Höhe von 500,00 EUR zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten.-----  
Verpflichtung des Mieters zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch mit Recht des Vermieters zur Einforderung von Nachzahlungen bzw. zur Anpassung der Energiekostenpauschale.-----  
f) Betriebs- und Mietnebenkosten:-----  
- Zu Lasten der Mieterin:-----  
Alle mit der Nutzung des Mietobjekte einhergehenden Kosten. Reinigung, Reinigung des Treppenhauses und des Flures sowie der Sanitäreinrichtungen im Erdgeschoss, mit Ausnahme der wöchentlichen Grundreinigung der Sanitäreinrichtungen und der Flurbereiche des Erd- und Obergeschosses, welche im Rahmen der außerschulischen Betreuung durch die Städtischen Dienste erfolgt (9 Std./Woche). Jegliche Kosten für eventuelle Neuanschaffungen oder den Ersatz von festen oder beweglichen Einrichtungsgegenständen oder Material, die für das Vereinslokal benötigt werden; Kosten für Telefonie, Internet, Parabolantennen/ Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen; Müllabfuhr/-beseitigung.-----  
- Zu Lasten der Vermieterin:-----  
Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschließlich Zählermieten; Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung; Strom- und Warmwasserversorgung; Materialauffüllung der Sanitäreinrichtungen des Erd- und Obergeschosses (Toilettenpapier, Servietten und Seife) für die außerschulische Betreuung der SGK (RZKB); Erneuerung, Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage und Feuerlöscher/-schläuche, Winterdienst und Säubern der Ein- und Zugänge (Haupt- und Seiteneingang); Unterhalt der Außenanlage.-----  
g) Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----  
Die Vermieterin übernimmt die ihr gesetzlich obliegenden großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie Arbeiten, die aufgrund der natürlichen Abnutzung des Mietobjekts erforderlich werden, mit Ausnahme der durch die Schuld des Mieters entstandenen Schäden.-----





Der Mieter übernimmt den gewöhnlichen Unterhalt, die Wartung und die kleinen Reparaturen, welche mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen; Schönheitsreparaturen und Renovierungen.-----

h) Versicherung:-----  
Vermieterin: Feuerversicherung (Brand, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) mit Regressverzicht.-----

Mieter: Haftpflichtversicherung, Brandversicherung „Gefährdungshaftung“ und Güter/Ausrüstungen im Betrieb. -----

i) Verfügungs-/Nutzungsrecht der Stadt Eupen ausnahmsweise aus Gründen des allgemeinen Interesses. -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der Landfrauen Kettenis zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

**Zu 22 Genehmigung von Mietverträgen:**-----

**c) mit der V.o.G. Jugendbüro der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft für einen Büroraum im Rathausgebäude,  
Rathausplatz 4** -----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses; -----

In Erwägung, dass die V.o.G. Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Raum für Sprechstunden im Rahmen der mobilen Jugendarbeit (Streetwork) benötigt;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für einen im hinteren Gebäudeflügel des Rathauses der Stadt Eupen, Rathausplatz 14 in Eupen, im Erdgeschoss gelegenen Raum, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

- o Dauer: fünf Jahre (1. Mai 2020 bis 30. April 2025);-----
- o Zweckbestimmung: Büro- und Versammlungsraum zur Durchführung von Sprechstunden im Rahmen der mobilen Jugendarbeit (Streetwork); -----
- o Renovierungsarbeiten und Einrichtung des Raumes erfolgen durch und zu Lasten des Jugendbüros; -----
- o Mietentschädigung: 100 EUR/Monat (ca. 20m<sup>2</sup> à 5,00 EUR/m<sup>2</sup>/Monat), indexgebunden;-----
- o In dieser pauschalen Mietentschädigung ist eine Kostenpauschale von 50,00 EUR/Monat zur Deckung der anteiligen Energiekosten enthalten. Verpflichtung des Mieters zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch mit Möglichkeit der Stadt zur Anpassung der Energiekostenpauschale;-----
- o Gemeinschaftliche Nutzung der Sanitäreinrichtungen (Behindertentoilette); die Reinigung der Toilette erfolgt durch städtische Raumpflegerkräfte; -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. März 2020 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----



**Zu 23      Genehmigung von Wohnmietverträgen für verschiedene Notaufnahmewohnungen am Garnstock-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
In Erwägung, dass die Stadt Eupen derzeit über 24 Notaufnahmewohnungen verfügt;-----

- Wohnhaus Wertplatz 54 in Eupen mit 8 Appartements-----
- Garnstock-Komplex, Route d'Eupen 191 in Baelen mit 11 Appartements und einer Gemeinschaftswohnung mit 4 Studios-----
- Wohnhaus Bergstraße 51 in Eupen für eine Großfamilie-----

Aufgrund des Kooperationsabkommens vom 21. April 2015 mit dem ÖSHZ Eupen zur Sozialbegleitung der Bewohner in den Notaufnahmewohnungen; ----

In Erwägung, dass nach Bedarfsanalyse der städtischen Notaufnahmewohnungen beschlossen wurde, einen Teil der Notaufnahmewohnungen am Garnstock mangels Nachfrage in klassische Wohnmietverträge umzuwandeln, damit diese nicht dauerhaft leer stehen;-----

In Erwägung, dass in einer ersten Phase die mit den zwei langjährigen Notaufnahmewohnern am Garnstock abgeschlossenen Betreuungsverträge für die Appartements A0 und D0 in klassische Wohnmietverträge umgewandelt werden sollen; dass die übrigen Appartements in einer späteren Phase zur Vermietung angeboten werden;-----

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 15. März 2018 über Wohnmietverträge;-----

Nach Durchsicht der Vertragsentwürfe, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

- monatliche Ausgangsmiete von 5,00 EUR pro Quadratmeter, indexgebunden;-----
- Dauer: Kurzzeitmietvertrag (max. 3 Jahre) oder 9 Jahre (wählbar);-----
- Alle anderen Bedingungen gemäß den geltenden Bestimmungen der Wohnmietgesetzgebung;-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der beiden langjährigen Notaufnahmewohner am Garnstock;-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Dr. Elmar Keutgen (CSP)**, der nachfragt, wie es mit den dort wohnenden Mietern weitergeht, die ja intensiv vom ÖSHZ-Eupen betreut werden und demzufolge ihre Adresse beim ÖSHZ haben. Er stelle sich die Frage wer diese Betreuung übernimmt und welche Wohnadresse diese Leute bekämen, da das Objekt selbst sich auf dem Gebiet der Gemeinde Baelen befinde.-----

Nach Anhören von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die mitteilt, dass die Betreuung weiterhin vom ÖSHZ-Eupen gewährleistet wird und dies aus historischen Gründen auch weiterhin so bleiben wird. Die Meldeadresse bleibt somit beim ÖSHZ-Eupen.-----

**Lisa Radermeker (Ecolo)**-----

An dieser Stelle möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass Prävention und eine vorausschauende Politik positive Folgen mit sich bringt. Die Reduktion der Notaufnahmewohnungen im Allgemeinen zeigt, dass die neue Herangehensweise, wie die konsequente Begleitung durch das ÖSHZ ein Erfolg ist.-----

Es ist ein schönes Beispiel einer guten Zusammenarbeit zwischen ÖSHZ die die Menschen begleiten und der Stadt Eupen, die die Wohnungen verwaltet, diese begrüßen wir sehr!-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- a) Die zehn nachstehenden Notaufnahmewohnungen am Garnstock in klassische Wohnungen umzuwandeln:-----  
- App. A0 mit 1 Schlafzimmer; 62,50m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 312,50 EUR/Monat-----  
- App. B0 mit 1 Schlafzimmer; 75,46m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 377,30 EUR/Monat-----  
- App. C0 mit 2 Schlafzimmer; 83,53m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 417,65 EUR/Monat-----  
- App. D0 mit 2 Schlafzimmer; 83,89m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete 419,45 EUR/Monat-----  
- App. A1 mit 3 Schlafzimmer; 93,46m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 467,30 EUR/Monat-----  
- App. C1 mit 2 Schlafzimmer; 59,04m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 295,20 EUR/Monat-----  
- App. A2 mit 1 Schlafzimmer; 54,72m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 273,60 EUR/Monat-----  
- App. B2 mit 1 Schlafzimmer; 55,27m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 276,35 EUR/Monat-----  
- App. C2 mit 1 Schlafzimmer; 55,68m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 278,40 EUR/Monat-----  
- App. D2 mit 1 Schlafzimmer; 63,35m<sup>2</sup>: Ausgangsmiete: 316,75 EUR/Monat-----  
b) der Vermietung dieser Appartements zu den Bedingungen der Vertragsentwürfe zuzustimmen.-----

**Zu 24 Anschaffung von Laptops für die Städtischen Schulen-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 27. Juni 2012 und vom 27. Februar 2018 über den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Förderung der Informations- und Medienkompetenzen (IMK) in den Schulen der Stadt Eupen;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Juni 2012 über die Anschließung an die Einkaufszentrale ETNIC;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Nach Anhören von **Ratsmitglied Patricia Creutz-Vilvoye (CSP)**, die erläutert, dass der Unterrichtsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herr Harald Mollers, sich um die Anschaffung von 500 PCs bemüht habe, die zwar gebraucht aber in einwandfreiem Zustand seien. Von diesen 500 PCs seien mittlerweile 298 an bedürftige Haushalte ausgeliefert worden, es blieben somit noch 202 Computer übrig. In einer 2. Welle seien auch die Schulen kontaktiert worden, ob es Bedarf an PCs gäbe. Somit stelle sich die Frage, ob die Stadt Eupen auf diesen Aufruf reagiert und Interesse bekundet habe? Und ob folglich der Ankauf bei Ethnic erforderlich sei?;-----

Nach Anhören von **Schöffin Catherine Brüll (Ecolo)**, die erläutert, dass der Stadt mitgeteilt worden sei, dass die PCs nur für private Haushalte und nicht für Schulen und deren Träger vorgesehen seien. Sollte dies aber in dieser 2. Phase effektiv möglich sein, werde man natürlich gerne von diesem Angebot Gebrauch machen. Eine entsprechende Nachfrage bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft werde sicherlich Klarheit bringen;-----

**K. Neycken-Bartholemy (SP+)**-----

Die Ausstattung der Schulen mit dem erforderlichen Material ist von



außerordentlicher Wichtigkeit. Gerade jetzt im Zeichen der Coronakrise, stellt man nochmals fest, wie bedeutend gutes didaktisches Material und die erforderlichen Lizenzen für die Schulen, das betroffene Personal und die Schüler sind. Guter Unterricht gestaltet sich nur unter bestmöglichen Bedingungen. Aus diesem Grund stimmen wir diesem Punkt gerne zu;-----

Nach Anhören von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die vorschlägt sich bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erkundigen, ob es PCs für die Schulen zur freien Verfügung gäbe, aber dennoch den Punkt der heutigen Sitzung zur Abstimmung bringen möchte, damit die Ausstattung der Schulen sowie vorgeschlagen in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies hindere nicht an der Inanspruchnahme von PCs der DG, wenn dies möglich sei; -----  
In Erwägung, dass die Städtischen Schulen 17 neue Laptops mit Windows 10 sowie 17 Office-Lizenzen benötigen: -----

- 10 Laptops für die Schüler der SGU -----
- 6 Laptops für das Lehrpersonal der ECEF -----
- 1 Laptop für das Lehrpersonal der SGO; -----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 19.500,00 EUR, einschl. MwSt, veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2020 unter Artikel 7221/742-53 vorgesehen sind;-----

In Erwägung, dass eine Subsidienzusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die 10 Schülerlaptops (60%) für die Städtische Grundschule Unterstadt vorliegt, da es sich um pädagogische Zwecke handelt;-----

In Erwägung, dass die Office-Lizenzen aufgrund der rechtlichen Grundlage nicht bezuschusst werden;-----

In Erwägung, dass bei Anschaffungen durch den Anschluss an die Einkaufszentrale ETNIC die Verpflichtung entfällt, weitere Angebote einzuholen;--

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **mit 16 JA-Stimmen und 9 Enthaltungen (CSP),**

die Anschaffung von 17 neuen Laptops und 17 Office-Lizenzen mit einer Kostenschätzung von 19.500 € für die Städtischen Schulen zu genehmigen.---

-----  
*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----*

1. Frage von Herrn Ratsmitglied Martin Orban (CSP) betreffend die Nutzung des Geländes „In den Rahmen“-----
2. Frage von Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO) betreffend die Zukunft des Kolpinghauses und des kulturellen Komitees-----
3. Frage von Herrn Raphaël Post (PFF-MR) betreffend die CoolTour-----
4. Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Städtische Grundschule Kettenis-----
5. Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend die Städtische Grundschule Unterstadt - Ausfall der Schneeklasse-----
6. Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend die Hygienemaßnahmen in den städtischen Schulen-----
7. Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend Graffiti-----
8. Frage von Herrn Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP) betreffend den Weiher Stockem -----
9. Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den städtischen Haushalt -----



10. Frage von Frau Ratsmitglied Céline Schunck (PFF-MR) betreffend den Wirtschaftsstandort Eupen: Möglichkeiten, die krisengeschädigten Betriebe zu unterstützen -----
11. Frage von Herrn Joky Ortmann (CSP) betreffend die Unterstützung des HORECA-Sektors durch die Stadt Eupen -----
12. Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend den Horeca-Sektor -----

**Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. März 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.**-----

-----  
-----  
-----

**B) Geheime Sitzung**

-----  
-----  
-----